



Hygieneregeln

beim TSV Geislingen 1895 e.V.

Nach einer langen Durststrecke ist es nun wieder möglich Sportangebote im TSV zu aktivieren. Dabei ist zu beachten, dass wir alle in der Verantwortung sind, die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der staatlichen Behörden zu beachten und einzuhalten. Nur so ist es möglich der Gefahr einer erneuten Steigerung der Infektionen weitgehend entgegenzuwirken.

Ebenso ist es notwendig die nachfolgenden Regelungen des Vereins einzuhalten.

Bitte denkt daran, nur gemeinsam funktioniert es!

Grundsätzlich gilt:

Wer sich unwohl fühlt, Anzeichen von Schnupfen, Husten, Fieber u.a. hat, darf nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Da die Zutrittsregelungen (Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe) von der Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg abhängig sind, werden die Übungsleiter bei Veränderungen über WhatsApp entsprechend informiert.

Ab 17.11.2021 gelten die Regelungen entsprechend der Alarmstufe!

1. Allgemeine Vorgaben

MASKENPFLICHT

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

ZUGANG ZU RÄUMLICHKEITEN

Toiletten dürfen benutzt werden. Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen und weitere Sanitäre Anlagen dürfen nur von Personen benutzt werden die geimpft, genesen oder getestet sind.

VORLAGE EINES TEST-, IMPF- ODER GENESENENNACHWEISES

Die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien ist in der Basisstufe ohne Nachweis möglich. In der Warnstufe besteht auch im Freien die Pflicht zur Vorlage eines Antigen-Test-, Impf- oder Genesenennachweis. Die Vorlage eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) ist im Freien in der Alarmstufe verpflichtend.

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Sporthallen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis.

In der Warnstufe besteht für nicht-immunisierte Personen die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

In der Alarmstufe gilt in geschlossenen Räumen die 2G-Regelung. Dies bedeutet, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen!

Übungsleiterinnen und Übungsleiter übermitteln ihren Impf- bzw. Genesenennachweis einmalig an die TSV Geschäftsstelle. Sofern ein solcher Nachweis nicht vorhanden ist, ist der gültige Testnachweis vor dem jeweiligen Training, per Email an die Geschäftsstelle, zu übermitteln.

Für die Einhaltung der Regeln im Trainingsbetrieb sind die jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter zuständig.

Ausnahmen:

Die Zutrittsbeschränkungen gelten nicht für Kinder unter 6 Jahren. Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich als getestet und brauchen zur Bestätigung lediglich einen entsprechenden Schülerschein. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von der 2G-Regelung (Alarmstufe) ausgenommen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen, und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, oder Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt, sowie Trainer/innen und Übungsleiter/innen sind von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) ausgenommen. Für diesen Personenkreis genügt die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests.

2. Hygieneregeln

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.

Die Sportgeräte sind nach jeder Trainingseinheit sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

VOR JEDEM TRAINING SIND DIE HÄNDE ZU WASCHEN!

In der TSV Halle sind nach Ende des Trainings die Fenster zu öffnen (Stoßlüften). In der Schlossparkhalle sind Lüftungsanlagen installiert.

Im Sportgelände Hinter Lauh sind die Toiletten und Waschgelegenheiten im Anbau geöffnet.

Diese werden 4 x pro Woche gereinigt, bei Bedarf öfters.

Sofern der Trainingsbetrieb auf dem Sportgelände Weiden durchgeführt wird, sind die Toiletten und Waschgelegenheiten im Sportheim geöffnet. Die Nutzung und Reinigung erfolgt in Absprache mit dem Förderverein Fußball.

GRUNDSÄTZLICH DARF SICH IMMER NUR EINE PERSON IM TOILETTENBEREICH AUFHALTEN.

3. Trainingsplanung

Es gelten die jeweils gültigen Belegungspläne. Änderungen sind nur in Absprache mit der TSV Geschäftsstelle möglich.

DATENERHEBUNG

Die Teilnahme an den Sportangeboten des TSV Geislingen ist zu dokumentieren. Dies geschieht entweder durch einloggen über die Luca App oder durch die schriftliche Erfassung der zuständigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Die Daten werden nach vier Wochen gelöscht.

4. Sonstige allgemeine Regelungen

Beim TSV Geislingen ist Tobias Liebhardt Ansprechpartner für die Hygieneregeln. Er ist auch für die Überprüfung der Einhaltung zuständig. Während des Übungsbetriebs sind die Trainer/Übungsleiter oder eine andere von der Abteilung benannte Person für die Einhaltung verantwortlich.

Die entsprechende Trainingseinheit ist abzubrechen, wenn sich ein oder mehrere Teilnehmer nicht an die Regeln halten.

Personen die sich nicht an die Regelungen halten werden von Trainings- /Übungsbetrieb ausgeschlossen.

Desinfektionsmittel zur Desinfektion von Sportgeräten wie Bälle, Matten u.a. werden durch die einzelnen Abteilungen gestellt.

Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.

5. Wettkämpfe

IM FREIEN (FUßBALL UND LEICHTATHLETIK)

An den entsprechenden Sportstätten erfolgt jeweils am Eingang eine entsprechende Dokumentation der Zuschauer entweder per Luca App oder schriftlich.

In der Warnstufe besteht die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis sowohl für Zuschauerinnen und Zuschauer als auch für Teilnehmende (negativer Antigen-Testnachweis ausreichend).

In der Alarmstufe ist die Vorlage eines negativen PCR-Tests von nicht-immunisierten Personen verpflichtenden.

Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten ist, andernfalls besteht die Verpflichtung zum Tragen einer zugelassene Maske.

Während der Veranstaltung ist mehrmals auf den Mindestabstand bzw. auf das Tragen einer zugelassen Maske, durch Lautsprecherdurchsagen oder durch Ordner, hinzuweisen.

Teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie Kampfrichter/Schiedsrichter müssen, sofern sie Umkleieräume oder sonstige Innenräume benutzen, auch in der Basisstufe entweder genesen, geimpft oder

getestet sein. Die entsprechende Kontrolle erfolgt durch die zuständige Abteilung. Dies gilt nicht für den Zugang zu den Toiletten.

Die schriftlichen Dokumentationsnachweise sind auf der TSV Geschäftsstelle zu hinterlegen. Sie werden nach vier Wochen vernichtet. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zugang zu verwehren.

Gastronomische Angebot einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr ist zulässig.

IM INNENRAUM (HANDBALL, TURNEN UND VOLLEYBALL)

Teilnehmer und Besucher haben grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises.

In der Warnstufe besteht für nicht-immunisierte Besucher die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

In der Alarmstufe gilt die 2G-Regelung. Dies bedeutet, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Teilnehmenden, die nicht geimpft oder genesen sind, ist der Zutritt nicht gestattet.

Ausnahmen:

Die Zutrittsbeschränkungen gelten nicht für Kinder unter 6 Jahren. Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich als getestet und brauchen zur Bestätigung lediglich einen entsprechenden Schülerschein. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von der 2G-Regelung (Alarmstufe) ausgenommen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht mehr zur Schule gehen, und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, oder Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt, sowie Sportlerinnen und Sportler bzw. sonstige daran Mitwirkende (z.B. Trainer/innen und Übungsleiter/innen) sind von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) ausgenommen. Für diesen Personenkreis genügt die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests.

Innerhalb der Sportstätten besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie Schiedsrichter/innen sind während des Wettkampfes von der Maskenpflicht befreit.

In der Schlossparkhalle ist darauf zu achten, dass der Ausgang über den Notausgang im Foyer eingerichtet wird.

Gastronomische Angebot einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr ist im Foyer der Schlossparkhalle zulässig.